

Studienfinanzierung – Teil 1: Stipendien und BAföG

Studienfinanzierung in Zeiten der Covid-19-Pandemie

Der zweiteilige Beitrag gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der Studienfinanzierung. Im ersten Teil des Beitrags werden Stipendien und BAföG einschließlich Überbrückungshilfen für Studierende in pandemiebedingten Notlagen vorgestellt. Der zweite Teil geht dann auf Hilfen zum Studienabschluss und reine Darlehensangebote zur Studienfinanzierung ein.



Prof. Dr. Matthias Kropp
ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwirtschaft, an der Hochschule Pforzheim. Bevorzugte Forschungsgebiete: Internationale Rechnungslegung, Finanzmanagement und Bankbetriebslehre, insb. Bankrechnungsweisen und Bankenregulierung.



Prof. Dr. Katja Rade
ist Rektorin der Hochschule für Technik in Stuttgart. Bevorzugte Forschungsgebiete: Rechnungswesen und Controlling.

Stichwörter: Studienfinanzierung, Stipendien, BAföG, Studienabschlusshilfen, Studienkredite

1. Überblick

Nicht erst in der **Covid-19-Pandemie** ist die Finanzierung des Studiums für viele Studierende eine heikle Frage. Dieser zweiteilige Beitrag gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der Studienfinanzierung. In diesem ersten Teil des Beitrags werden **Stipendien** und individuelle Förderungen der Ausbildung nach dem *Bundesausbildungsförde-*

rungsgesetz (BAföG) einschließlich **Überbrückungshilfen** für Studierende in **pandemiebedingten Notlagen** vorgestellt. Der zweite Teil (vgl. *WiSt*, 2021, Heft 10) geht dann auf **Hilfen zum Studienabschluss** und reine **Darlehensangebote** zur Studienfinanzierung ein.

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Dies gilt insb. für das *BAföG* mit seinen vielfachen Sonder- und Ausnahmeregelungen. Auf die Finanzierung von Auslandssemestern und steuerrechtliche Aspekte wird nicht eingegangen.

2. Die finanzielle Lage der Studierenden

Einen detaillierten Überblick über die finanzielle Lage der Studierenden gibt die 21. Sozialerhebung des *Deutschen Studentenwerks* (vgl. *Middendorff u.a.*, 2017). Die referierten Ergebnisse beziehen sich auf „Normalstudierende“, d.h. ledige Studenten, die sich im Erststudium in Vollzeit befinden und nicht bei ihren Eltern wohnen. Demnach beliefen sich die durchschnittlichen Ausgaben eines Studenten im Jahr 2016 auf 819 € im Monat, wobei eine Mischfinanzierung dieser Ausgaben überwog. Bei den drei wichtigsten Einnahmequellen waren die Eltern mit gut 50 % vertreten, gefolgt von eigenem Einkommen mit 26 % und *BAföG* mit 12 %. Dies spiegelte sich in der Verteilung auf die Studierenden: 86 % der Studierenden wurden von den Eltern unterstützt, 61 % gingen einer eigenen Erwerbstätigkeit nach, 25 % bezogen *BAföG*. Hinter diesen Zahlen verbargen sich deutliche Unterschiede in Abhängigkeit z.B. von Alter

und sozialer Herkunft. Viele Studierende schätzten ihre Finanzierung als problematisch ein.

War vor der **Pandemie** für viele Studierende vor allem die Entwicklung der Ausgaben, insbesondere Mieten, problematisch, so hat die **Pandemie** nun ernste Konsequenzen für die Einnahmeseite. So sind Studierende nicht nur in Ihrer Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit betroffen, insbesondere wenn „Jobben“ in Dienstleistungsbereichen aufgrund von **pandemiebedingten Restriktionen** nicht mehr möglich ist. Auch die elterliche Unterstützung dürfte bei vielen Studierenden aufgrund eines Verlusts an elterlichem Einkommen durch Arbeitsplatzverlust oder Kurzarbeit beeinträchtigt sein.

3. Stipendien als Finanzierungsquelle

Um ihre Einkommenssituation zu verbessern, sollten Studierende zunächst prüfen, ob das Studium zumindest teilweise durch ein **Stipendium** finanziert werden kann, da dieses als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird. Solche Stipendien werden nicht nur an „Überflieger“ vergeben, sondern honorieren auch gesellschaftliches Engagement.

Neben der *Studienstiftung des deutschen Volkes e. V.* kommen vor allem parteinahe sowie kirchliche Stiftungen als **Begabtenförderungswerke** in Frage (für Informationen und Anschriften vgl. *Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland*). Daneben existieren noch weitere, z.T. regional begrenzte Stiftungen, über die die jeweilige Hochschule Auskunft geben kann. Eine gute Übersicht gibt zudem die **Datenbank „Stipendienlotse“** des *Bundesministeriums für Bildung und Forschung* (vgl. *BMBF*, 2021a).

Die Leistungen der **Begabtenförderungswerke** beinhalten im Fall der in der *Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland* zusammengeschlossenen Förderungswerke zum einen finanzielle Leistungen: Das **Grundstipendium** von derzeit bis zu 861 € (einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung) sowie eine **Studienkostenpauschale** („Bücher geld“) von derzeit 300 € pro Monat. Hinzu kommt ggfs. ein **Familienzuschlag** und eine **Kinderbetreuungspauschale**. Zum anderen bieten die Begabtenförderungswerke eine individuelle Betreuung durch Vertrauensdozenten sowie Seminare und Schulungen, die eine Fortbildung über ein großes Themenpektrum ermöglichen. Die Förderungshöchstdauer orientiert sich – wie das *BAföG* – an der jeweiligen Regelstudienzeit.

Überdies beteiligen sich viele Hochschulen an der Einwerbung von Mitteln für das **Deutschlandstipendium**. Der monatliche, einkommensunabhängige Förderbetrag von 300 € wird je zur Hälfte vom Bund und von privaten Stiftern fi-

nanziert. Gefördert werden Studierende, deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt. Der Leistungsbegriff ist dabei weit gefasst und umfasst neben guten Noten z.B. auch besondere persönliche Leistungen – etwa die erfolgreiche Überwindung von Hürden der eigenen Bildungsbiografie. Die Stipendiaten erhalten das Fördergeld (ggfs. zusätzlich zu *BAföG*-Leistungen) für mindestens zwei Semester und höchstens bis zum Ende der Regelstudienzeit (vgl. *BMBF*, 2021b).

Ein besonderes Stipendium für Fachkräfte mit Berufsausbildung und Praxiserfahrung ist das **Aufstiegsstipendium**. Das Stipendium wird von der *SBB – Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung* im Auftrag und mit Mitteln des *BMBF* an Studierende vergeben, die in Ausbildung und Beruf besonderes Talent und Engagement bewiesen haben (vgl. *SBB*, 2021). Gefördert werden Erststudien in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Für Studierende im Vollzeitstudium beträgt das **einkommensunabhängige** Stipendium derzeit pauschal monatlich 861 Euro plus 80 Euro Bücher geld. Für Kinder unter zehn Jahren wird zusätzlich eine Betreuungspauschale gewährt. Die finanziellen Leistungen werden u.a. durch Fortbildungsangebote ergänzt.

4. Finanzierung mittels **BAföG**

Die Finanzierung mittels **BAföG** ist nach Stipendien die günstigste und flexibelste Form der Studienfinanzierung. Nach der *BAföG*-Reform des Jahres 2019 mit deutlich erhöhten Freibeträgen und Förderleistungen sollte eine **BAföG-Förderung** zur Finanzierung eines Studiums in jedem Fall geprüft werden, da sie i.d.R. jeweils hälftig als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Stipendium) und als rückzahlbares, jedoch zinsloses Darlehen (*BAföG-Staatsdarlehen*) gewährt wird. *BAföG*-Förderungen sind **einkommensabhängig**, wobei i.d.R. auch das elterliche Einkommen berücksichtigt wird. In bestimmten Fällen (siehe hierzu § 11 Abs. 3 *BAföG*) ist jedoch auch eine **elternunabhängige Förderung** möglich. Insbesondere „Spätberufene“, die

- bei Beginn des Studiums nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre erwerbstätig waren (Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 *BAföG*) oder
- bei Beginn des Studiums nach Abschluss einer vorhergehenden, dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren (Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 *BAföG*)

und aus Ihrer Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt bestreiten konnten.

Antragsberechtigt sind gemäß § 8 *BAföG* nicht nur Studierende mit deutscher **Staatsangehörigkeit und EU-Bürger**, sondern auch viele ausländische Staatsangehörige, sofern

sie eine Bleibeperspektive haben und bereits gesellschaftlich integriert sind. Dies sind z.B. Personen mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt oder einer Niederlassungserlaubnis. Das **Höchstalter** für eine Förderung liegt gemäß § 10 *BAföG* grundsätzlich bei 30 Jahren, bei einem Masterstudium bei 35 Jahren bei Studienbeginn. Ausnahmeregelungen bestehen z.B. für Studierende, die aus familiären Gründen ihr Studium nicht früher beginnen konnten, sowie für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben, sofern sie ihr Studium unmittelbar im Anschluss beginnen.

Erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel erreicht wird. Dies wird i.d.R. mit der Immatrikulation angenommen. Ab dem fünften Fachsemester wird gemäß § 48 *BAföG* eine Förderung nur geleistet, wenn der Studierende den Nachweis über einen geordneten Studienverlauf erbringt.

Ausgangspunkt für die Höhe der Förderung ist der jeweils maßgebliche **Bedarfssatz**. Dieser Bedarfssatz beinhaltet gemäß §§ 13, 13a *BAföG* neben Zuschlägen für die Kranken- und Pflegeversicherung eine Förderung des Grundbedarfs und einen Bedarf für die Unterkunft, der sich danach richtet, ob der Student noch im Elternhaus oder in einer eigenen Wohnung lebt. Der maximale Bedarfssatz einschließlich des Zuschlags für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt aktuell 861 €. Hinzu kommen ggfs. Zusatzleistungen in Härtefällen und ein Kinderbetreuungszuschlag für Studierende mit Kindern von einheitlich 150 Euro für jedes Kind gemäß § 14a bzw. § 14b *BAföG*.

In einem zweiten Schritt wird eine **Gegenrechnung** erstellt: Vom Bedarfssatz wird zunächst das anzurechnende eigene **Einkommen** und **Vermögen** des Studierenden sowie ihrer etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner abgezogen. Gemäß §§ 29 f. *BAföG* ist i.d.R. eigenes Vermögen über aktuell 8.200 € sowie das des Ehegatten über 2.300 € auf den monatlichen Bedarf des Studierenden anzurechnen, indem der Betrag dieses Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird. Ergibt sich nach dieser Verrechnung immer noch ein Bedarf, so wird im Folgeschritt das **Einkommen der Eltern** herangezogen, sofern kein Fall für eine elternunabhängige Förderung vorliegt. Der verbleibende Restbedarf wird mittels *BAföG* gefördert.

Die **Einkommensberechnung** basiert dabei gemäß §§ 21–25 *BAföG* auf der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wobei die Einkommen- und Kirchensteuer, pauschal festgesetzte Beträge für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung, der Altersentlastungsbetrag sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG („*Riester-Renten*“) abgezogen werden. Hinzugerechnet werden weitere, in Deutschland nicht zu versteuernde Einnahmen. Von diesem

Einkommen im Sinne des *BAföG* sind in einem nächsten Schritt die **Freibeträge** für eigene Einkünfte, die des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners sowie der Eltern abzuziehen. So werden gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 *BAföG* z.B. Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit erst ab einer Hinzuverdienstgrenze von 290 € beim *BAföG* angerechnet, was zusammen mit der Werbungskosten- und Sozialpauschale die Aufnahme eines 450-€-Minijobs zulässt. Der darüberhinausgehende Betrag ist das anzurechnende Einkommen. Einnahmeausfälle während der **Pandemie** können zu einem Unterschreiten der vorgenannten Einkommensfrei- beträge führen und damit einen **BAföG-Anspruch** begründen oder zu dessen Erhöhung führen.

Studierende, die **Stipendien** eines vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerks erhalten, sind von einer *BAföG*-Förderung ausgeschlossen (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 *BAföG*). Sonstige nicht einkommensteuerpflichtige begabungs- und leistungsabhängige Stipendien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks werden bis zu einem Gesamtbetrag, der einem Monatsschnitt von 300 € entspricht, nicht auf das *BAföG* angerechnet. Über diesen Betrag hinausgehende Förderungen gelten gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 *BAföG* als Einkommen.

Gemäß den §§ 15, 15a, 15b *BAföG* wird die Förderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Beginn des Antragsmonats. Die Förderung erstreckt sich auf die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit bis zur **Förderungshöchstdauer**, die i.d.R. der Regelstudienzeit entspricht. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich z.B. bei einer Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung, bei Behinderung, Schwangerschaft oder Pflege. Die Förderung endet, wenn der Studierende sein Studium abbricht oder seine Auskunftspflichten verletzt.

Zur Abwendung von Nachteilen während der **Pandemie** hat die Bundesregierung bereits im Sommersemester 2020 mittels Erlasses konkrete Auslegungsvorgaben zur förderungsrechtlichen Berücksichtigung pandemiebedingter Erschwernisse gemacht. Die vom *BMBF* erlassenen Vollzugsvorgaben an die Länder umfassen verschiedene Detailreglungen (vgl. *BMBF* 2020).

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die **Anpassung** der **Förderungshöchstdauer**. Studierende sollen keine finanziellen Nachteile erleiden, wenn Lehrangebote an ihren Hochschulen verschoben oder auf Online-Lehrangebote umgestellt werden. Allerdings ist eine **unterschiedliche Umsetzung** der Vollzugsvorgaben durch die **Bundesländer** zu beobachten. Die Bundesländer Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben im Sommersemester 2020 die Regelstudien-

zeit und damit auch die *BAföG*-Förderung **pauschal** um ein Semester verlängert. Andere Länder haben sich dem nicht angeschlossen, lassen aber **Einzelfallprüfungen** zu. Die Entscheidung über die Vorgehensweise im Wintersemester 2020/21 war für viele Länder bei Erstellung dieses Beitrags noch offen.

Aufgrund der **Pandemie** wurden zudem die **Ausnahmeregelungen** zum **Einkommensbegriff** erweitert (vgl. dazu § 21 Abs. 4 Nr. 5 *BAföG*). Die Regelung, dass die Gesamtsumme des Erwerbseinkommens auf alle Monate eines Beihilfungszeitraums angerechnet wird, gilt nicht für Studierende, die zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit in **systemrelevanten Branchen und Berufen** zur Bekämpfung der Pandemie erzielen. Damit werden Studierende für ihr Engagement während der Pandemie nicht mit einer Kürzung ihres *BAföG*-Anspruchs bestraft.

Die **Rückzahlung** des *BAföG-Staatsdarlehens* ist in den §§ 17, 18, 18a und 18b *BAföG* geregelt. Für die Rückzahlung besteht eine **Kappung** auf einen Gesamtbetrag von 10.010 €. Die Rückzahlung muss i.d.R. erst fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer begonnen werden (**Karenzzeit**), also erst nach Ende der beruflichen Einstiegsphase. Das Darlehen ist dann in maximal 77 monatlichen Mindestraten von 130 € in einem Zeitraum von bis zu 20 Jahren zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist **einkommensabhängig** ausgestaltet: Bei Darlehensnehmern, deren Einkommen 1.260 € monatlich nicht übersteigt, wird sie auf Antrag freigestellt; diese Einkommensgrenze erhöht sich, wenn ein Partner oder Kinder mit zu versorgen sind. Darlehensrestbeträge werden nach 20 Jahren erlassen, sofern eine Freistellung erfolgt ist. Eine **Sondertilgung/Ablösung** des Staatsdarlehens ist jederzeit möglich. In Bezug auf die Rückzahlung des *BAföG-Staatsdarlehens* gibt es **keine pandemiebedingten Sonderregelungen**.

5. Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingter Notlage: Zuschüsse

Das *BMBF* stellt seit dem Sommer 2020 insb. für die Studierende, die keinen Anspruch auf *BAföG* haben und sich in einer **pandemiebedingten Notlage** befinden, **Überbrückungshilfen** bereit (vgl. *BMBF*, 2021d). Diese beinhalten **Zuschüsse** und **Studienkredite** der *Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)*, wobei die nachfolgenden Ausführungen sich auf die Möglichkeit von Zuschüssen konzentrieren.

Antragsberechtigt für einen **Zuschuss** sind in Deutschland wohnende Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Der Antrag ist – ohne Rechtsanspruch – über ein on-

line-Portal des *BMBF* zu stellen; über den Antrag und die Zuschuss Höhe entscheidet das zuständige Studierenden- oder Studentenwerk. Neben einem Identitätsnachweis, dem Nachweis der Immatrikulation und der Angabe der Bankverbindung ist die pandemiebedingte Notlage mit Kontoauszügen und dem Nachweis des Grunds für den Einnahmeausfall einzureichen, wobei hierfür z.T. Selbsterklärungen ausreichen. Die **Zuschuss Höhe** beträgt mind. 100 € pro Monat und maximal 500 € pro Monat und hängt vom Kontostand bei Antragstellung ab. Der Zuschuss wird ab dem Kalendermonat der Antragstellung befristet gewährt. Bei Verfassen dieses Beitrags war die Zukunft dieses Zuschusses noch offen.

6. Ausblick auf Teil 2 des Beitrags

Dieser Beitrag wird im zweiten Teil mit einem Überblick über **Hilfe zum Studienabschluss** und **Darlehensangebote** fortgesetzt (siehe *WiSt*, 2021, Heft 10). Zu letzteren zählen staatlich geförderte Finanzierungsangebote in Form des **Bildungskredits** sowie **Studienkredite**, die am Beispiel des Studienkredits der *KfW* erläutert werden.

Literatur

Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland, Online, URL: <http://www.stipendiumplus.de/startseite.html> (Abrufdatum, 31.01.2021).

*Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – *BAföG*)*, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. IS. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) geändert, Online, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/ (Abrufdatum: 30.12.2020).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2020), Keine Nachteile beim *BAföG* wegen Corona, Stand 17.09.2020, Online, URL: <https://www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php> (Abrufdatum: 01.02.2021).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2021a), Datenbank „*Stipendienlotse*“, Online, URL: <https://www.stipendienlotse.de/> (Abrufdatum, 01.02.2021).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2021b), Online, URL: <http://www.deutschlandstipendium.de/> (Abrufdatum: 01.02.2021).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2021c), Online, URL: <https://www.bafög.de/> (Abrufdatum: 31.01.2021).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2021d), Online, URL: <https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html> (Abrufdatum: 02.02.2021).

Middendorf, Elke u.a., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2016. Hauptbericht 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch *HIS-Institut für Hochsulforschung*, hrsg. v. *Bundesministerium für Bildung und Forschung*, Bonn/Berlin 2013, Online, URL: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf.

SBB – Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung, Online, URL: <https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium> (Abrufdatum: 01.02.2021).